

Grenze bei Kleinbetragsrechnungen steigt auf 150 EUR

Erleichterung bei der Rechnungslegung – Mindestrechnungsangaben beachten

Bei den sog. Kleinbetragsrechnungen wird zum 01.01.2007 die Gesamtbetragsgrenze von 100 EUR auf 150 EUR angehoben (§ 33 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung in der neuen Fassung). Diese Neuregelung dient einer vereinfachten Rechnungslegung, soweit der Gesamtbetrag der Rechnung 150 EUR nicht übersteigt.

Aus solchen Rechnungen ist ein uneingeschränkter Vorsteuerabzug möglich, wenn die Rechnungen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Name und vollständige Anschrift des Leistenden
- Ausstellungsdatum
- Menge und Art oder Umfang der Lieferung der sonstigen Leistung
- Entgelt (Nettobetrag) und den darauf entfallenden Steuerbetrag in einer Summe
- Steuersatz oder Hinweis auf die Steuerfreiheit

Hinweis:

Kassenbons erfüllen in der Regel die Erfordernisse, die an sog. Kleinbetragsrechnungen gestellt werden. Sofern der Gesamtbetrag des Kassenbons jedoch die Betragsgrenze von 150 EUR übersteigt, berechtigt der Kassenbon allein nicht mehr zum Vorsteuerabzug, da in diesem Fall keine Kleinbetragsrechnung mehr vorliegt. Für den Vorsteuerabzug ist dann eine Rechnung notwendig, die sämtliche ab dem 01.01.2004 erforderlichen Rechnungsangaben ausweist. In der Rubrik „Checklisten“ haben wir die Pflichtangaben in Rechnungen zur Erlangung des Vorsteuerabzugs für Sie zusammengestellt.

(Veröffentlicht im Januar 2007)